

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 14. September 2007

33. Jahrgang

	INHALT	Seite
34.)	Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung des Gewerbegebietes am „Kapellenweg“) hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	94
35.)	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	96
36.)	Widmung von Gemeindestraßen hier: Namenloser Fußweg zwischen „Kuhweg“ und „Bestener Straße“ (L 104)	98
37.)	Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten) hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB	100
38.)	Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Bebauung südlich der „Kirchstraße“) hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	102
39.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südlich der Kirchstraße, Gahlen“ hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	104
40.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2008/2009 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	106



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung des Gewerbegebietes am „Kapellenweg“)

hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. September 2007 bis 24. Oktober 2007 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 11.09.2007

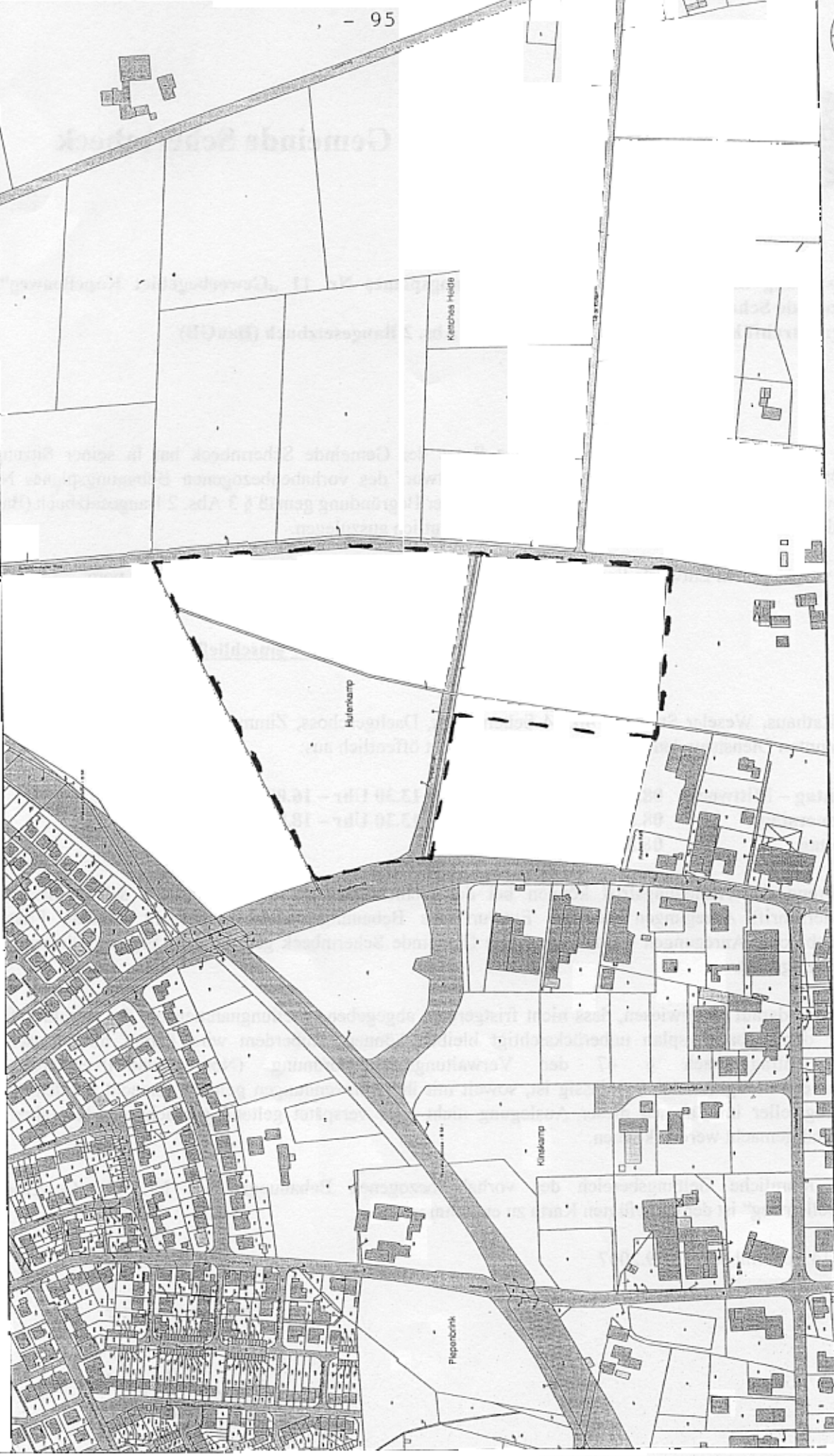
Der Bürgermeister

Grüter



GIS Projekt Schermbeck

5.2



M 1 : 5000

200 m





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ und den Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. September 2007 bis 24. Oktober 2007 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 11.09.2007

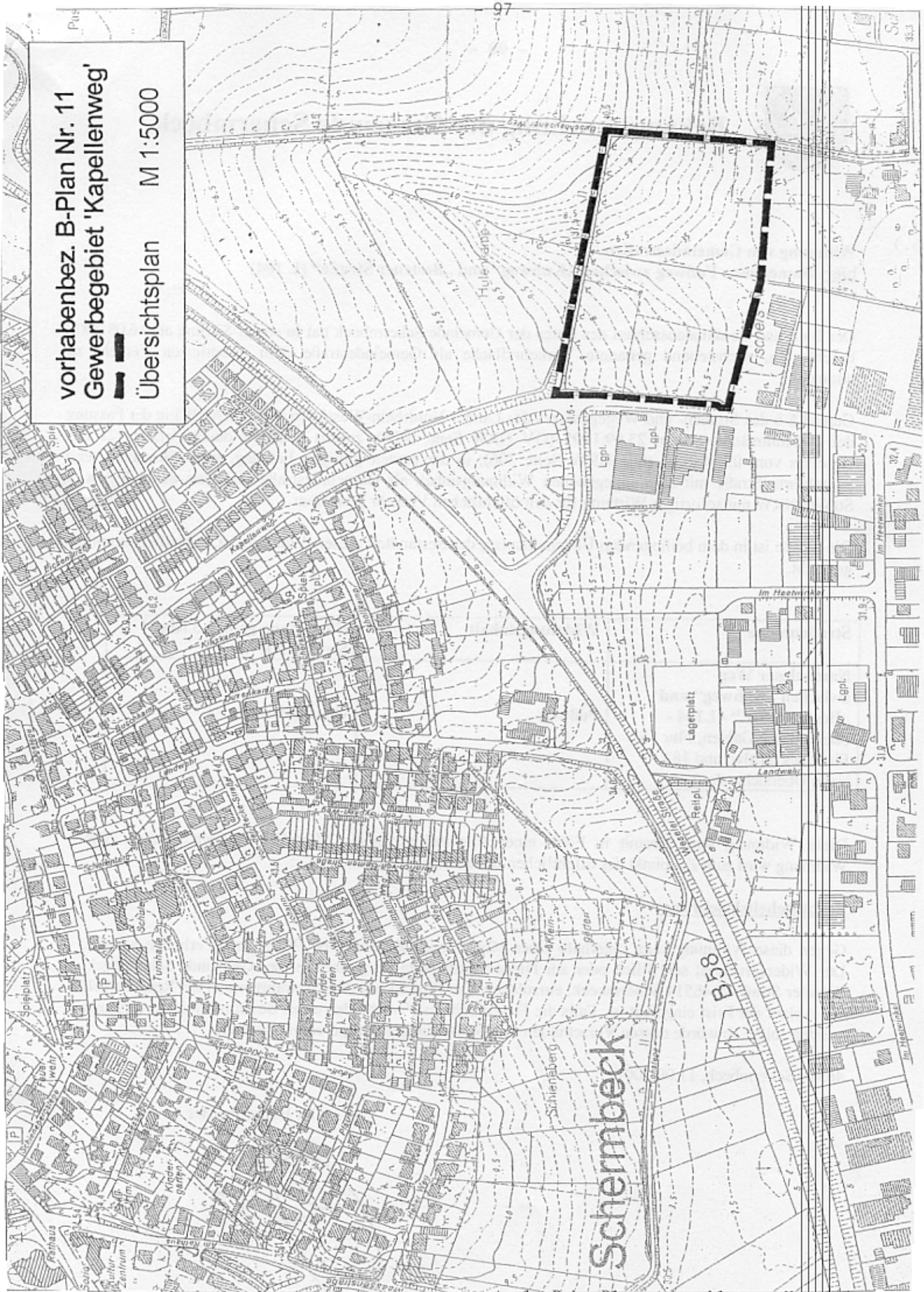
Der Bürgermeister

Grüter

vorhabenbez. B-Plan Nr. 11
Gewerbegebiet 'Kapellenweg'



Übersichtsplan M 1:5000





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Namenloser Fußweg zwischen „Kuhweg“ und „Bestener Straße“ (L 104)

Der Bau- und Denkmalausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2007 beschlossen, nachstehend genannte Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW Seite 306), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schraffiert kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Namenloser Weg zwischen „Kuhweg“ und „Bestener Str.“ - L104 - (Gemarkung Gahlen, Flur 15, Flurstück 21 tlw. und 183, siehe Übersichtsplan)	Fußweg	Gemeindestraße

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

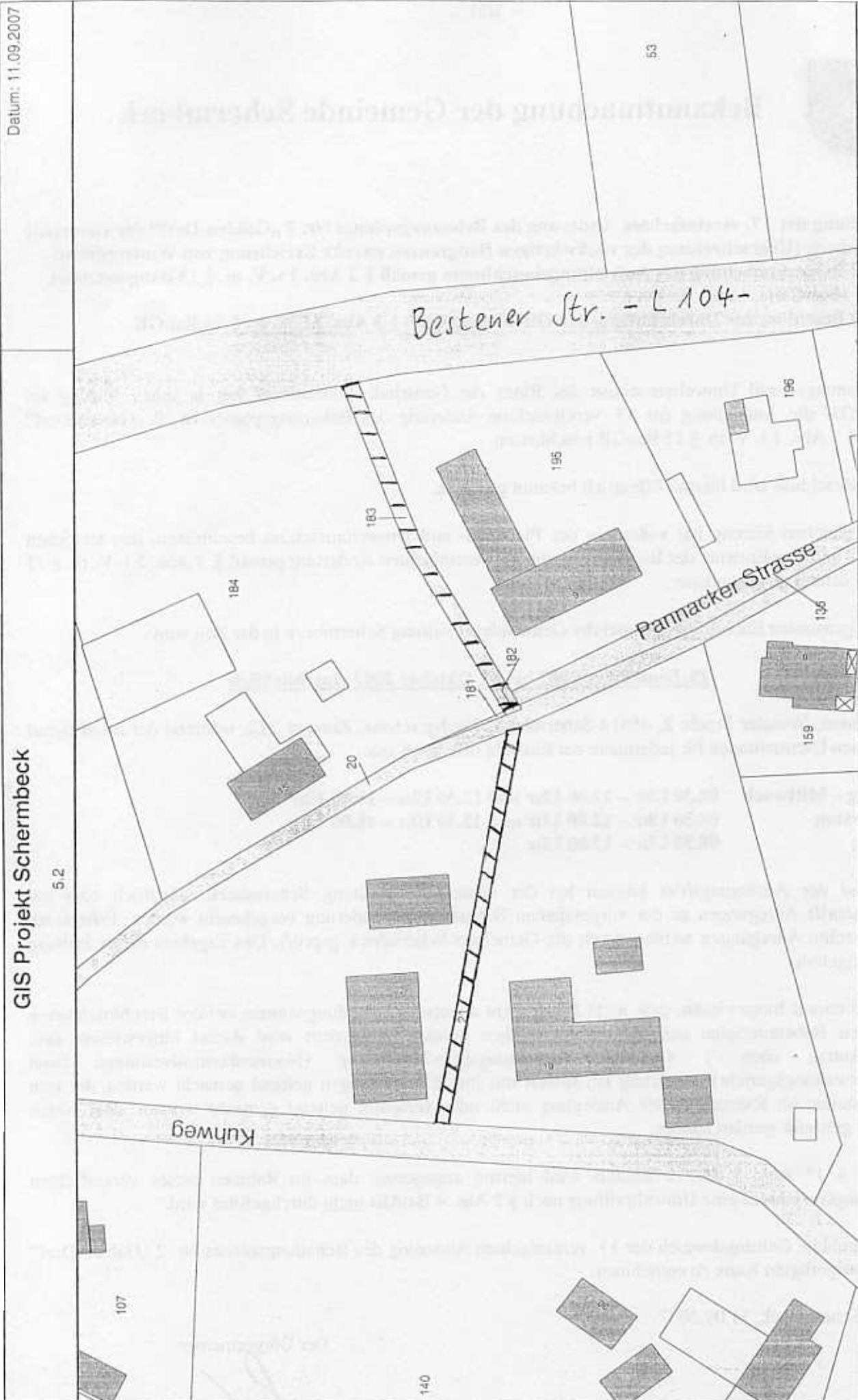
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingelegt ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, 11.09.2007

Der Bürgermeister

Datum: 11.09.2007



GIS Projekt Schermbeck

5.2

M 1 : 1000

50 m

0



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten)

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch

(BauGB)

b) Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 die Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 17. vereinfachten Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. September 2007 bis 24. Oktober 2007 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu der vorgesehenen Bebauungsplanänderung vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird hiermit angegeben, dass im Rahmen dieses vereinfachten Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 11.09.2007

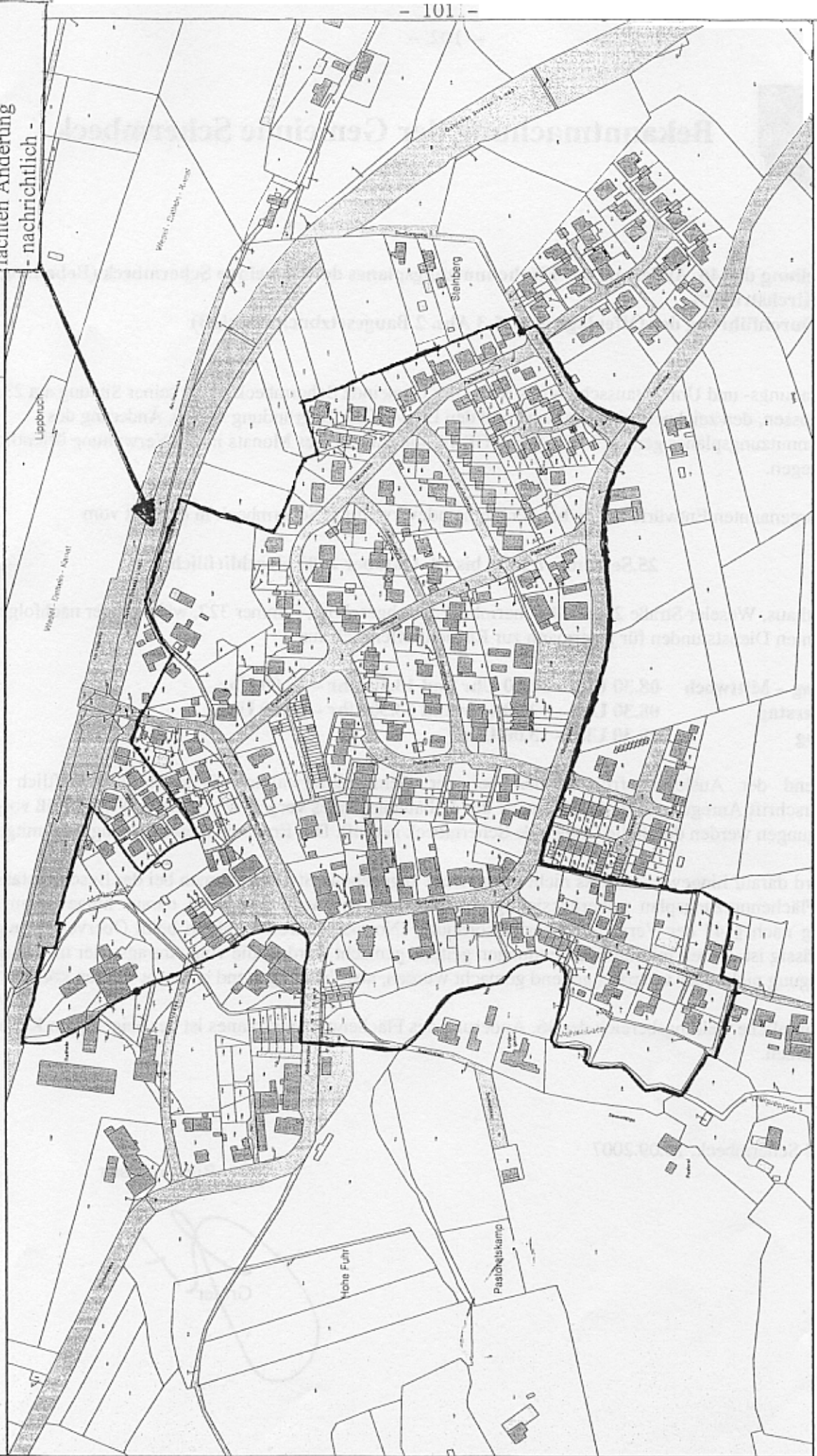
Der Bürgermeister

Grüter

Bereich d. Bebauungsplanes
Nr. 2 „Gahlen-Dorf“,
gleichzeitig d. 17. verein-
fachten Änderung
- nachrichtlich -

GIS Projekt Schermbeck

5.2



M 1 : 4500

200 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Bebauung südlich der „Kirchstraße“)

hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. September 2007 bis 24. Oktober 2007 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 10.09.2007

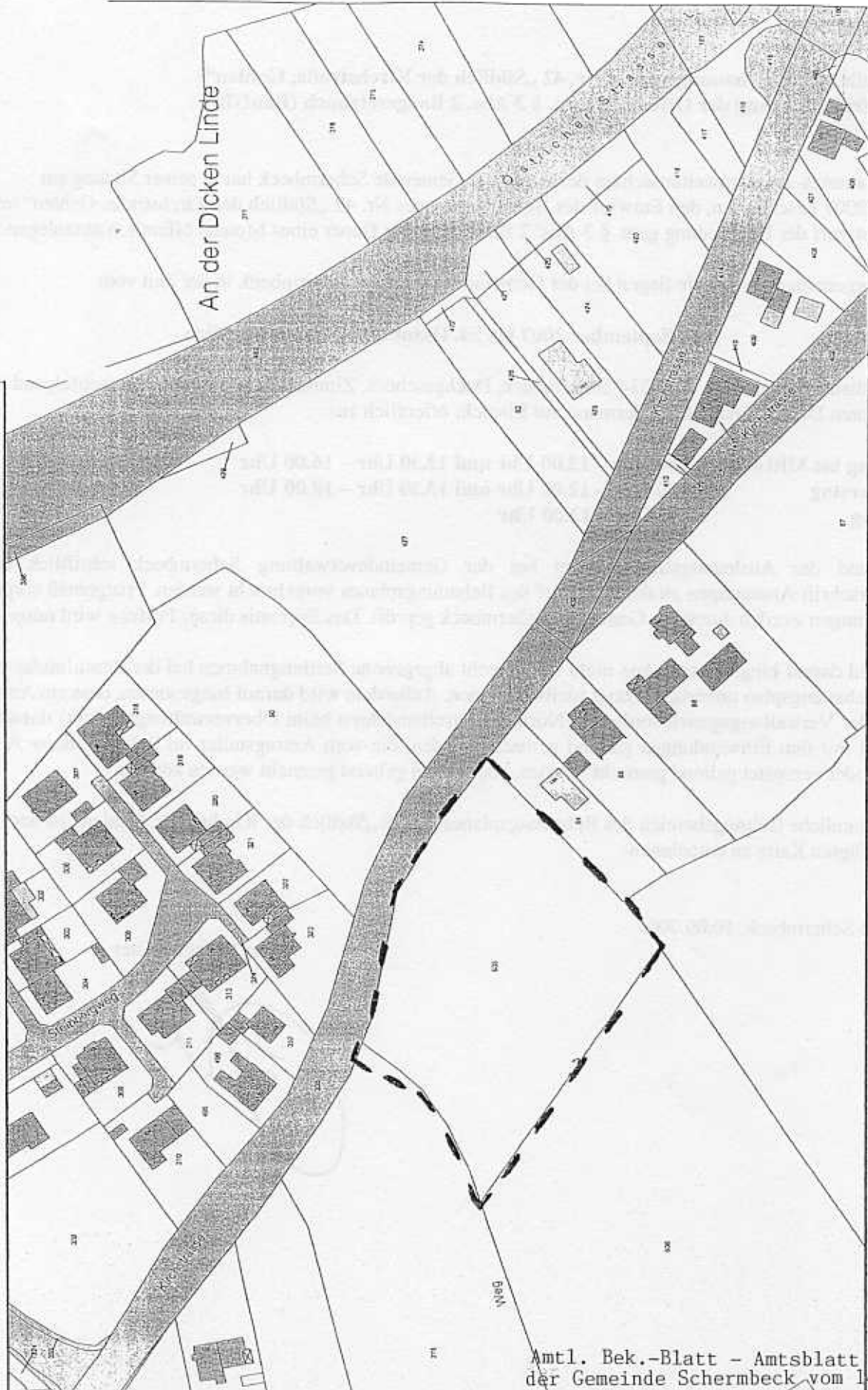
Der Bürgermeister

Grüter

Geltungsbereich der 46. Änderung
des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 42

GIS Projekt Schermbeck

5.2



100 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südlich der Kirchstraße, Gahlen“ hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südlich der Kirchstraße, Gahlen“ und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. September 2007 bis 24. Oktober 2007 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südlich der Kirchstraße, Gahlen“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 10.09.2007

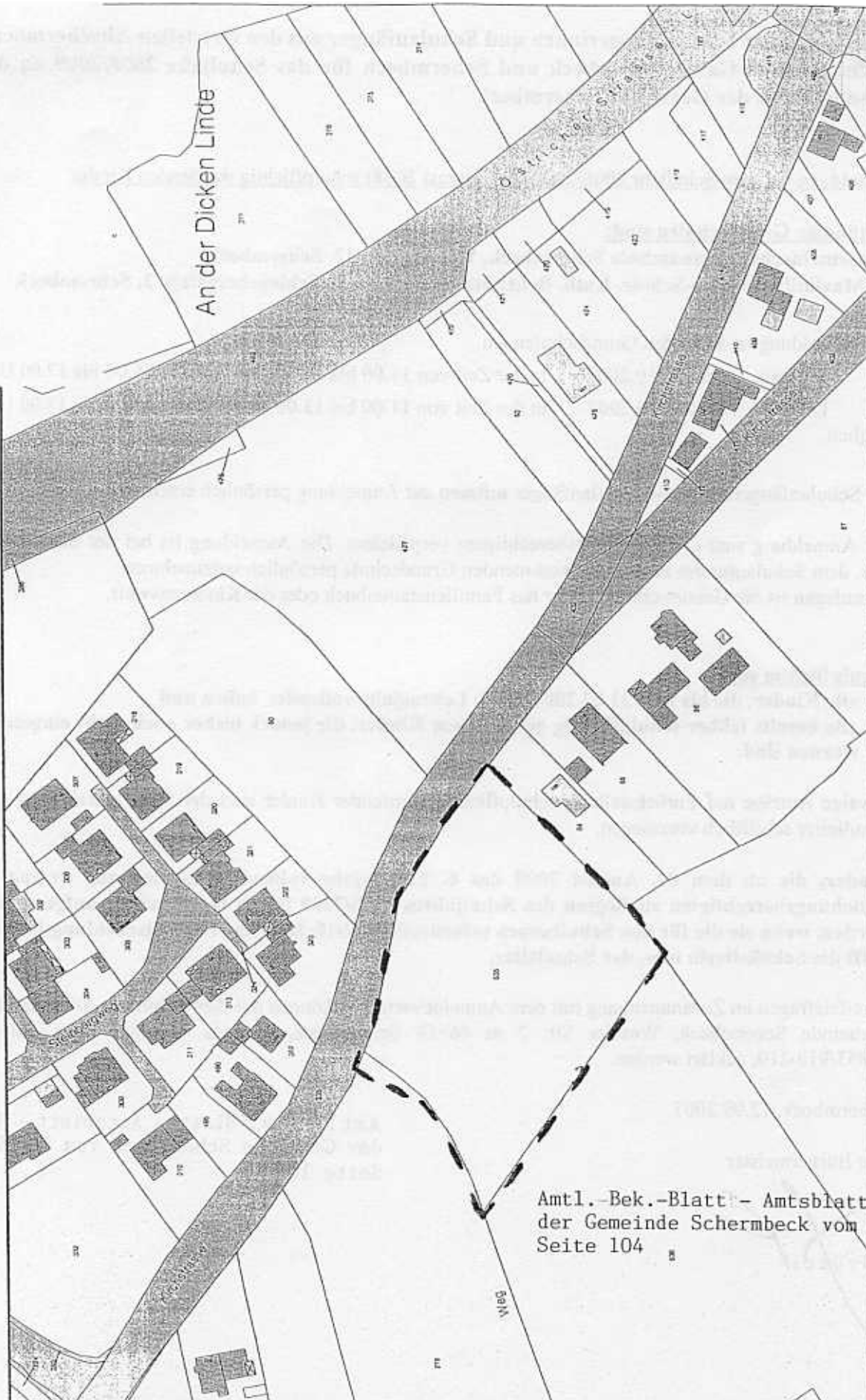
Der Bürgermeister

Grüter

Geltungsbereich der 46. Änderung
des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 42

GIS Projekt Schermbeck

5.2



Amtl.-Bek.-Blatt - Amtsblatt Nr. 6
der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.2007,
Seite 104

100 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2008/2009 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2008/2009 (01. August 2008) schulpflichtig werdenden Kinder

Zuständige Grundschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Montag, dem 29.10.2007 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Dienstag, dem 30.10.2007 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

- 1. alle Kinder, die bis zum 31.07.2008 das 6. Lebensjahr vollendet haben und**
- 2. alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01. August 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-210, geklärt werden.

Schermbeck, 12.09.2007

Der Bürgermeister